RheinlandPfalz
PRÄSIDENTIN DES
LANDGERICHTS ZWEIBRÜCKEN

Präsidentin des Landgerichts Zweibrücken | Postfach 1451 | 66464 Zweibrücken

[redacted]

Goetheplatz 2
66482 Zweibrücken
Telefon 06332 805-0
Telefax 06332 805-4437
lgzw@zw.jm.rlp.de
www.lgzw.justiz.rlp.de

05.08.2025

Mein Aktenzeichen	Ihre E-Mail vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
[redacted]	09.07.2025	[redacted]	06332 805-[redacted]

Ihre Email vom 09.07.2025

Sehr geehrt[redacted]

hiermit antworten wir auf Ihre E-Mail vom 09.07.2025.

In der E-Mail richten Sie mehrere Fragen an uns und berufen sich auf das Informationsfreiheitsrecht.

Soweit es sich bei Ihren Fragen überhaupt um Informationsbegehren im Sinne des Informationsfreiheitsrechts handelt, wird mitgeteilt, dass zu Ihrem Begehren hier keine Informationen vorliegen.

Soweit Ihre Fragen auf rechtliche oder tatsächliche Bewertungen abzielen oder ein Tätigwerden von uns fordern, so unterfallen diese Fragen nicht dem Informationsfreiheitsrecht.

Ein Antrag nach dem Landestransparenzgesetz, nach dem sich in Rheinland-Pfalz informationsfreiheitsrechtliche Ansprüche richten, kann nicht über den Zweck dieses Gesetzes hinausgehen. Zweck des Landestransparenzgesetzes ist nach § 1 Abs. 1 LTranspG den Zugang zu amtlichen Informationen und zu Umweltinformationen zu gewährleisten. Nach §§ 4 Abs. 2, 5 Abs. 2 LTranspG sind amtliche Informationen alle dienstlichen Zwecken dienende Aufzeichnungen, über die die transparenzpflichtige Stelle verfügt oder die für sie bereitgehalten werden. Dies trifft auf Fragen, mit denen wir um rechtliche oder tatsächliche Bewertungen oder ein Tätigwerden gebeten werden,

Die Datenschutzerklärung zur Informationspflicht nach Artikel 13 u. 14 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), § 55 Bundesdatenschutzgesetz und § 43 Landesdatenschutzgesetz finden Sie auf der Startseite des Internetauftritts des Gerichts: www.lgzw.justiz.rlp.de. Auf Wunsch übersenden wir diese Informationen auch in Papierform.

nicht zu. Solche Einschätzungen stellen keine Informationen im Sinne des LTranspG dar.

Schließlich trifft uns auch keine Informationsbeschaffungspflicht.

Weitere Anspruchsgrundlagen, nach denen Sie einen Anspruch auf Beantwortung ihres Fragenkatalogs haben könnte, liegen nicht vor.

Wir hoffen, Ihnen abermals weitergeholfen zu haben.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]

Kosten gemäß § 24 LTranspG werden nicht erhoben.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landgericht Zweibrücken, Goetheplatz 2, 66482 Zweibrücken, schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Abs.2 Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift erhoben werden.

Des Weiteren haben Sie nach § 12 Abs.4 Satz 6 Landestransparenzgesetz die Möglichkeit, den Landesbeauftragten für Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz, Hintere Bleiche 34, 55116 Mainz, anzurufen.